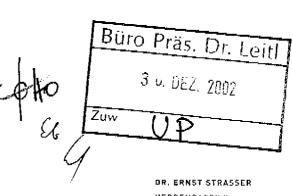


REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Herrn Präsident Dr. Christoph Leitl Wirtschaftskammer Österreich Wiedner Hauptstraße 63 A-1045 Wien



DR. ERNST STRASSER HERRENGASSE 7 A-1014 WIEN POSTFACH 100 TEL +43-1 53126-2352

FAX +43-1 53126-2191 ernst.strasser@bmi.gv.al

Wien, am 20. Dezember 2002

DVR: 0000051

GZ 39004/42-KBM/02

Sehr geehrter Präsident, lieber Freund!

Zu deinem Schreiben vom 16.12.2002 darf ich dir folgendes mitteilen:

In Österreich war die GGBG-Novelle 2003 bereits in Vorbereitung. Sie wurde begutachtet. Es gab keine Einwände,

Auf Grund der vorzeitigen Auflösung des Nationalrats konnte die GGBG-Novelle 2003 im Jahr 2002 nicht mehr beschlossen werden, sodass ein Inkrafttreten der ADR-Novelle 2003 mit 1. Jänner 2003 nicht möglich war.

In Österreich stellt sich daher folgende Situation dar:

Ab 1.1.2003 dürfen alle internationalen Beförderungen, also Beförderungen vom ADR-Ausland nach Österreich oder von Österreich in das Ausland auf Grund der völkerrechtlichen Verpflichtung nach dem ADR, auch nach ADR 2003 durchgeführt werden.

Bei nationalen Beförderungen gibt es auf Grund der Begriffsbestimmungen des ADR's insofern eine Ausnahme, als auch diese nach ADR 2003 durchgeführt werden dürfen, wenn eine internationale Beförderung vorausgegangen ist und die Güter umgeschlagen wurden.

Für die übrigen nationalen Beförderungen ist eine erlassmäßige Regelung so wie in Deutschland in Österreich nicht möglich. Der Erlass würde Gesetz schaffen. Dies steht nur dem Nationalrat zu.

Ein Erlass, der das Inkrafttreten des ADR 2003 vorverlegt, würde den Unternehmern insofern nicht helfen, da in verwaltungsstrafrechtlichen, in haftungsrechtlichen und in strafrechtlichen Dingen dieser Erlass nicht gelten würde. Die Unabhängigen Verwaltungssenate und die Gerichte sind an diesem Erlass nicht gebunden, sodass mit dem Erlass keine Rechtssicherheit verbunden wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Dein M